



The European Law Students' Association  
HAGEN

## Satzung

*beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.07.2024*

**ELSA-Hagen e. V.**  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der FernUniversität in Hagen  
Universitätsstraße 21  
58097 Hagen / Westfalen

# Satzung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 29.07.2024

---

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2 - Ziel, Zweck .....	1
§ 3 - Tätigkeit .....	2
§ 4 - Gemeinnützigkeit .....	2
§ 5 - Finanzierung .....	2
§ 6 - Ordentliche Mitgliedschaft .....	3
§ 7 - Fördermitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft .....	3
§ 8 - Beirat .....	3
§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss .....	3
§ 10 - Mitgliederversammlung .....	4
§ 11 - Einberufen der Mitgliederversammlung .....	4
§ 12 - Digitale Durchführung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	5
§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 15 - Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche .....	6
§ 16 - Wahl des Vorstands, Amtsdauer .....	6
§ 17 - Aufgaben des Vorstands .....	6
§ 18 - Beschlussfassung des Vorstands .....	7
§ 19 - Satzungsänderung, Auflösung .....	7
§ 20 - Interne Regelungen .....	7

## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Hagen der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e. V.“, abgekürzt „ELSA-Hagen e. V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Hagen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.
- (4) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 - Ziel, Zweck

- (1) ELSA-Hagen e. V. strebt an, als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der FernUniversität in Hagen der deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e. V. mit Sitz in Heidelberg) beizutreten.
- (2) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Damit verfolgt die Vereinigung das Ziel, die Bildung zu fördern.
- (3) Die Vereinigung ist parteipolitisch und religiös neutral und unabhängig.

# Satzung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 29.07.2024

---

## § 3 - Tätigkeit

- (1) ELSA-Hagen e. V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e. V. und dem internationalen Dachverband ELSA an und unterstützt deren Ziele. Der Verein unterstützt demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudent:innen sowie Jungjurist:innen verschiedener Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (2) Das Ziel des Vereins soll durch Beschäftigung mit unterschiedlichen Rechtsordnungen und internationalem Recht erreicht werden. Durch persönliche Begegnungen und das Sammeln eigener Erfahrungen soll das Verständnis für unterschiedliche Rechtsordnungen und internationale Beziehungen, aber auch für die rechtlichen Berufsbilder gefördert werden.
- (3) Zur Erreichung ihrer Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e. V. und der internationalen Dachorganisation ELSA mit. Der Verein veranstaltet Events und entsendet Teilnehmer zu Veranstaltungen der Dachverbände und anderer Fakultätsgruppen im Inland wie auch im Ausland.
- (4) Ebenso veranstaltet die Vereinigung entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Austauschprogramme.

## § 4 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5 - Finanzierung

- (1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.

# Satzung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 29.07.2024

---

- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur dann akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## § 6 - Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können alle an der FernUniversität in Hagen immatrikulierten Studierenden eines Studiengangs mit erkennbarem juristischen Schwerpunkt werden. Des Weiteren steht die ordentliche Mitgliedschaft Rechtsreferendar:innen, Jungjurist:innen, Doktorand:innen, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Absolvent:innen eines in Satz 1 genannten Studiengangs offen. Alle Mitglieder müssen die Ziele und den Zweck der Vereinigung nach § 2 anerkennen und unterstützen.
- (2) Der Beitritt ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen oder sonst fremden Hochschule oder ein Praktikum stehen dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

## § 7 - Fördermitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste für die Vereinigung verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 8 - Beirat

- (1) Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere Mitgliedern der rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen, eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Als solche sind sie Ehrenmitglieder im Sinne des § 7 dieser Satzung. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Vereinigung. Er hat ein direktes Vorspracherecht beim Vorstand.

## § 9 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung,
  - (a) durch Austritt. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt erfolgt zum Ende des Hochschulesemesters.

# Satzung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 29.07.2024

---

- (b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) nach Zugang einer Anzeige in Textform des Mitglieds beim Präsidium,
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2) oder
  - (d) durch Ausschluss (Abs. 3) oder
  - (e) durch Tod des Mitglieds.
- (2) Ist ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung aus der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand, so kann das Präsidium sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. Das Präsidium kann beschließen, die Streichung rückgängig zu machen, wenn das Mitglied die ausstehenden Beträge vollumfänglich erbracht und den nächsten anfallenden Mitgliedsbeitrag vorgeleistet hat.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen den Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

## § 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl des:der Schriftführer:in,
  - (b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes,
  - (c) Entlastung des Präsidiums,
  - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (e) Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen, die das Geschäftsgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung überprüfen und sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung Bericht erstatten,
  - (f) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer:innen,
  - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen (§ 5),
  - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung,
  - (i) Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 Abs. 3).

## § 11 - Einberufen der Mitgliederversammlung

- (1) Es finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels oder der Absendung) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (3) Jedes Mitglied kann - auch während der Mitgliederversammlung - eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Fünftels ihrer Mitglieder überstimmen.

## § 12 - Digitale Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Entschluss des Präsidiums über eine geeignete digitale Plattform durchgeführt werden. Die notwendigen Teilnahmedaten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung oder sonst spätestens 14 Tage vor der Versammlung mitzuteilen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Etwaige Beschlüsse sind im Fall einer digitalen Durchführung über eine geeignete Plattform zu fassen. Das Präsidium verteilt die dazu nötigen Zugangsdaten zusammen mit den Einwahldaten der Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder in Präsenz zu veranstalten.

## § 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder unter Nennung dringender Gründe unverzüglich einzuberufen. Die §§ 10 bis 12 sowie 14 gelten entsprechend.

## § 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vizepräsident:in oder von einer von ihm:ihr bestimmten Person geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, allerdings darf kein Mitglied mehr als zehn fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Delegation der Stimme ist dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Wahl von Personen erfolgt im Geheimen, ansonsten per Handzeichen. Auf Antrag und Zustimmung der Mitgliederversammlung können geheime Wahlen auch für sonstige Abstimmungen durchgeführt werden.
- (6) Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerber:innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Besteht danach noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

# Satzung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 29.07.2024

---

- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird von dem:der Schriftführer:in festgehalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen.

## § 15 - Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des BGB. Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem:der Präsident:in, dem:der Vizepräsident:in und dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen. Die Mitglieder des Präsidiums haften bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen zugleich kein Amt in einer politischen Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation haben oder für diese bei Wahlen kandidieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen. Die Amtszeit endet durch Beschluss des Vorstandes oder durch Amtsniederlegung, spätestens aber zum Ende des Geschäftsjahres. Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

## § 16 - Wahl des Vorstands, Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers.
- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl eines Nachfolgers, so verlängert sich die Amtszeit des Mitglieds bis zur Wahl.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Anzeige in Textform beim restlichen Vorstand niederlegen. Handelt es sich um ein Präsidiumsmitglied, ist es in einer zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung neu zu wählen.

## § 17 - Aufgaben des Vorstands

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung. Es ist insbesondere zuständig für
  - (a) die Vertretung der Vereinigung am Standort der Hochschule, bei Studierenden und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA-Deutschland e. V. und dem Dachverband ELSA,
  - (b) die Vertretung des Vereins auf der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e. V.,
  - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - (a) Verfolgung der akademischen Ziele von ELSA,
  - (b) Erstellen eines Tätigkeitsberichts,

# Satzung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 29.07.2024

---

- (c) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1),
- (d) Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Abs. 2),
- (e) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (§ 9 Abs. 2).

## § 18 - Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums oder durch einen Vorstand für die einzelnen Tätigkeitsbereiche unter Angabe einer Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied, an der Beschlussfassung teilnehmen.

## § 19 - Satzungsänderung, Auflösung


- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder. In der Einberufung ist die Satzungsänderung unter Nennung des oder der neu zu fassenden Paragraphen anzukündigen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Änderungsanträgen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Der Zweck der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
- (4) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. In der Einberufung ist die Abstimmung über die Auflösung anzukündigen.

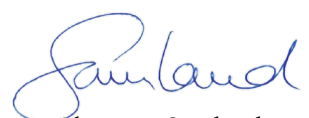
## § 20 - Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Das Präsidium

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen in Kraft.

  
Jacqueline Natascha Fahle  
Vizepräsidentin

  
Christian Samland  
Vorstand für Finanzen